

Satzung Thüringer Ernährungsnetzwerk e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Ernährungsnetzwerk e.V.“ (TH-ERN).
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Jena.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck ist die Förderung der Ernährungswirtschaft unter Einbindung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie sonstiger mit der Förderung der Ernährungswirtschaft befasster Unternehmen und Organisationen durch Informationsbereitstellung und beratende Hilfestellung in Fragen ihrer gemeinsamen Zielvorstellungen und Zielumsetzungen zum Wohle der Gesamtwirtschaft.

Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung der Thüringer Ernährungswirtschaft,
 - b) Vermittlung des Technologietransfers zwischen Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft,
 - c) Anbahnung und Pflege gemeinsamer innovativer Vorhaben,
 - d) Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitskräftesicherung,
 - e) Erkundung von Marktpotenzialen sowie
 - f) Informationsbereitstellung für Fördermöglichkeiten.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit anderen nicht wirtschaftlich tätigen Einrichtungen und Organisationen kooperieren.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen, die auf Grundlage besonderer schriftlicher Verträge erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann – innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung – Berufung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist.
- (2) Durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Ausschlussgrund ist eine grobliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem

Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.

- (3) Durch den Tod des Mitgliedes. Ist der Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so gilt er als erlassen.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und besonderer Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen bzw. nach entsprechender Rechnungslegung durch den Verein bezahlt.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
- (3) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorge-schrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht von der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
- (4) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Die Wahlzeiten betragen einheitlich zwei Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes jährlich möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungster-min schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitglie-derversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 10 (1) aufgeführt sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied/Fördermitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Abstimmung kann im Ausnahmefall auch schriftlich herbeigeführt werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes und die Abberufung von Gewählten.
 - b) Die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
 - c) Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
 - g) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - h) Die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages beziehungsweise bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied muss als Vorsitzender, eines als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes bestimmt werden.
- (2) Der Vorstand soll sich aus Persönlichkeiten der unter § 2 (2) beschriebenen Zielgruppen des Vereins zusammensetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Unternehmen/Organisationen, in denen sie tätig sind, müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein muss.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst vier Wochen anberaumt.

Der/die GeschäftsführerIn bzw. der/die GeschäftsstellenleiterIn gemäß § 11 unterstützt den Vorstand bei Vorbereitung der Vorstandssitzungen und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Bei Entscheidungen zur Person nimmt er/sie nicht teil.

Der Vorsitzende des Beirates gemäß § 12 (bei Verhinderung sein Stellvertreter) kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (7) In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (8) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) durch Ablauf der Amtszeit,

- b) mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - c) durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung oder
 - d) wenn das Vorstandsmitglied bzw. die Organisation/Unternehmen, in dem es tätig ist, nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine/n GeschäftsführerIn bzw. eine/n GeschäftsstellenleiterIn bestellen.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn bzw. der/die GeschäftsstellenleiterIn hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er/sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (3) Das Nähere ist in dem Anstellungsvertrag zu regeln.
- (4) Vertrauliche Informationen über Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des/der GeschäftsführerIn bzw. des/der GeschäftsstellenleiterIn und des Betroffenen weitergegeben und/oder verwendet werden.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Beiratsmitglieder berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins ehrenamtlich tätig werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Er gewährt dem Vorstand und dem/der GeschäftsführerIn bzw. dem/der GeschäftsstellenleiterIn fachliche Unterstützung.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und betreiben.

§ 14 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.11.2011 verabschiedet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2021 zum vierten Mal geändert.

Jena, den 06.05.2021